

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration  
Postfach 31 40 65021 Wiesbaden

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter  
Vorsitzender der Länderkommission  
Luisenstraße 7  
65185 Wiesbaden

Geschäftszeichen V8A-50q5400-0002/2015/011  
Dokument-Nr. 2022-055706  
Bearbeiter/in  
Durchwahl  
Fax  
E-Mail  
Ihr Zeichen 2351-HE/1/21  
Ihre Nachricht 20. Januar 2022

Datum 01. März 2022

**Ihr Bericht vom 20. Januar 2022 zum Besuch der Einrichtung am  
13. September 2021**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung Ihres Besuchsberichts, den ich an die zuständige Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht (BPA) beim Hessischen Amt für Versorgung und Soziales Frankfurt am Main weitergeleitet habe. Zu denen von Ihnen angeführten Punkten nehme ich auf Grundlage der erfolgten Berichterstattung der BPA Frankfurt wie folgt Stellung.

**Zu I – Außenanlage**

Die Empfehlung der Kommission wurde umgehend umgesetzt. Das Erdloch/Regenauffangbecken wurde mit einem Zaun gesichert.

## **Zu II – Barrierefreiheit**

Die Ausführungsverordnung zum Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBPAV) fordert keine speziellen Zimmer für Rollstuhlfahrer. Es wird allerdings begrüßt, dass die Einrichtung eigenverantwortlich Rollstuhlfahrerzimmer beim Bau der Einrichtung geplant hat. Aktuell müssen Einrichtung nach § 11 Abs. 2 HGBPAV barrierefrei nach DIN 18040-2 „Barrierefreies Bauen“ ausgestattet sein. Der Bauantrag der Einrichtung wurde vor dem 01.01.2019 (Bauantrag vom 25.06.2015, Baugenehmigung vom 21.03.2016) eingereicht. Nach § 54 Abs. 1 HGBPAV (Bestandsschutz) gilt daher weiterhin die Heimmindestbauverordnung. In der Heimmindestbauverordnung werden keine Rollstuhlzimmer und auch keine Barrierefreiheit nach DIN 18040-2 gefordert. Daher ist es nicht möglich, dies zu fordern. Laut Einrichtungsvertreter betätigen die Bewohnenden den Notruf, wenn das Fenster geöffnet werden soll. Hierzu liegen der BPA bisher keine Beschwerden vor.

## **Zu III – Beschwerdemanagement**

Ein Beschwerdemanagement ist vorhanden und konzeptionell aussagefähig dargestellt. Seitens der Einrichtungsleitung wurde mitgeteilt, dass die Hinweise der Kommission aufgenommen wurden und dass nunmehr der Eingang mittels Unterschrift bestätigt wird und auch eine schriftliche Evaluation der Beschwerde erfolge. Die Umsetzung des Beschwerdemanagements wird bei der anstehenden Regelprüfung entsprechend überprüft.

## **Zu IV – Datenschutz und Recht am eigenen Bild**

Die Einrichtungsleitung hat hierzu mitgeteilt, dass die Anmerkung der Kommission an die Geschäftsführung weitergegeben wurde. Der Träger ist für die Gestaltung der Wohn- und Betreuungsverträge zuständig. Die Einrichtung selbst hat hierauf keinen Einfluss. Auch wenn aus Sicht der BPA die Trennung des Wohn- und Betreuungsvertrags von den Bildrechten ebenfalls als sinnvoll erachtet wird, um das Recht am eigenen Bild zu schützen, handelt es sich hierbei um privatrechtliche Vertragsangelegenheiten auf der Grundlage von Bundesgesetzen. Dem Land Hessen obliegt hier keine unmittelbare Eingriffsmöglichkeit.

### **Zu V – Ernährung**

Die geschilderte Speiseversorgung wurde seitens der Einrichtungsvertreter überprüft und entsprechend verbessert. Es wurde u. a. ein neuer Küchenleiter eingestellt und die Gestaltung der Speisepläne überprüft sowie angepasst. Die Qualität der Essensversorgung wurde insgesamt gesteigert. Eine bedarfsgerechte Verpflegung sowie eine ärztlich notwendige Diät werden nunmehr sichergestellt. Die Bewohnenden würden den neuen Küchenleiter loben. Ferner liegen der BPA Frankfurt keine Beschwerden hinsichtlich der Speiseversorgung vor.

### **Zu VI – Kontakt zum Einrichtungsbeirat**

Die Empfehlung der Kommission wurde umgehend umgesetzt. Die Aushänge in den Fluren und Aufenthaltsbereiche wurden aktualisiert. Die Erreichbarkeit des Einrichtungsbeirates ist sichergestellt.

### **Zu VII – Räumlichkeiten**

Der Transfer eines Pflegebetts durch die (Standard-) Eingangstür der Bewohnerzimmer ist grundsätzlich nicht erforderlich. Insbesondere im Falle eines Brandes werden gefährdete Personen nicht im Pflegebett transportiert, sondern unter Anwendung geeigneter Hilfsmittel über das Treppenhaus. Aufzüge dürfen bei einem Brand oder bei Rauchentwicklung nicht genutzt werden. Das Brandschutzkonzept und Evakuierungspläne wurde beim Bauantragsverfahren im Jahre 2015 der zuständigen kommunalen Aufsichtsbehörde (Bauaufsicht/Brandschutz) zur Prüfung vorgelegt.

### **Zu VIII – Rechtmäßigkeit der Medikation**

Die Empfehlung der Kommission wurde umgesetzt. Die Prozessabläufe wurden überprüft und entsprechende Anpassungen durchgeführt. Die Angehörigen bzw. rechtlichen Vertreter\*innen werden vor Änderungen der Medikation von den Ärzten informiert. Es handelt sich hierbei allerdings um ein Verhältnis zwischen Arzt und Patienten, so dass die Einrichtung nur wenig Einfluss nehmen kann. Gleichwohl wird bei der nächsten Regelprüfung der BPA die Kommunikation der Einrichtung nach Arztkontakt mit den rechtlichen Vertreter\*innen überprüft.

### **Zu IX – Umgang mit Nähe und Distanz**

Bei den bisherigen Prüfungen der BPA konnte kein distanzloser Umgang mit den Bewohnenden festgestellt werden. Es wurde ein respektvoller und würdevoller Umgang mit den Bewohnenden festgestellt, Bedürfnisse und Interessen wurden beachtet. Die Einrichtungsleitung teilte im Nachgang des Besuchs mit, dass die Empfehlungen der Kommission beachtet werden und dass Verhalten der Mitarbeitenden entsprechend reflektiert wird. Bei der nächsten Prüfung der BPA erfolgt ein besonderes Augenmerk auf den Umgang mit den Bewohnenden.

Die von der BPA Frankfurt erfolgte Rückmeldung zeigt, dass die Einrichtung die von der Kommission getroffenen Feststellungen und Empfehlungen sehr ernst nimmt. Sofern der Einrichtungsträger zu dem Punkt „Datenschutz und Recht am eigenen Bild“ noch Anpassungen in seinen Vertragsgestaltungen vornehmen sollte, werde ich Ihnen eine gesonderte Rückmeldung zukommen lassen.

Für Ihr Engagement danke ich Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen